

28.12.87

AS - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der
gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen
der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

B. Lösung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1987 um voraussichtlich 3,1 v.H. Um diesen Vomhundertsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte angepaßt. Der angegebene Prozentsatz kann sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 08.02.88

- 2 -

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,6 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter 3,0 Mrd. DM,

Rentenversicherung der Angestellten 2,3 Mrd. DM,

Knappschaftliche Rentenversicherung 0,3 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 auf rd. 105 Mio DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder
sowie Übergangshilfe rd. 100 Mio DM,

Landabgaberenten rd. 5 Mio DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen rd. 20 Mio DM,

des Bundes rd. 80 Mio DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 rd. 200 Mio DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 11 Mio DM.
4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.
5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

28.12.87

AS - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der
gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen
der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Dezember 1987

121 (311) - 814 07 - Re 144/87

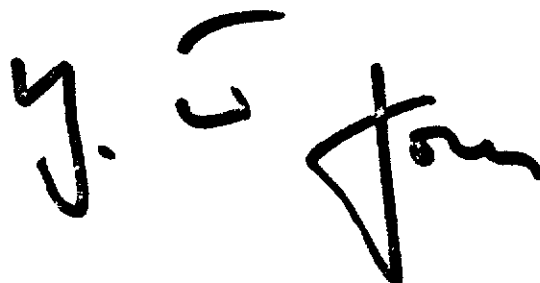
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung
der Renten der gesetzlichen Rentenversi-
cherung und der Geldleistungen der gesetz-
lichen Unfallversicherung im Jahre 1988

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 08.02.88

Entwurf
eines
Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen
Rentenversicherung und der Geldleistungen
der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Rentenanpassungsgesetz 1988 (RAG 1988)

Erster Abschnitt
Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1987 auf das Jahr 1988 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1988 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes
oder

3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1988 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,1 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 beträgt

in der Rentenversicherung	
der Arbeiter und der Angestellten	29842 Deutsche Mark
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	30158 Deutsche Mark.

Zweiter Abschnitt
Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1988 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,031.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1988 an zwischen 427 Deutsche Mark und 1707 Deutsche Mark monatlich.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1988 an für den verheirateten Berechtigten 589,90 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 393,50 Deutsche Mark."

Artikel 3

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Dem Artikel 2 § 41 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird angefügt:

"(6) § 1321 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist."

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Dem Artikel 2 § 40 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird angefügt:

" (6) § 100 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist."

Artikel 5

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Dem Artikel 2 § 20 f des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird angefügt:

" (5) § 108 c Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist."

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1988 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Renten Anpassung

1. Rentenversicherung

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Die 30. Renten Anpassung, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden soll, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 gegenüber derjenigen für das Jahr 1987. Der Anstieg richtet sich nach der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten im Jahre 1987. Diese Entwicklung steht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1987 voraussichtlich um 3,1 v.H. höher als im Jahre 1986. Um diesen Prozentsatz, der sich also im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern kann, sollen die Renten zum 1. Juli 1988 angepaßt werden.

Damit haben die Rentner wie schon 1986 und 1987 im Jahre 1988 erneut einen realen Kaufkraftzuwachs zu erwarten.

2. Unfallversicherung

Nach § 579 RVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 werden zum 1. Juli jeden Jahres die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im vorausgegangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Kran-

kenversicherungsbeitrags der Rentner verändern. In der Rentenversicherung sollen sich die Renten unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen um voraussichtlich 3,1 v.H. erhöhen. Um denselben Prozentsatz sind daher auch die anpassungsfähigen Geldleistungen der Unfallversicherung anzuheben.

3. Altershilfe für Landwirte

Das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Anpassung der Altersgelder entspricht damit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten.

II. Sonstige Regelungen

Nach der vom 1. Juni 1979 bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Regelung wurde eine Erwerbsunfähigkeitsrente, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres beantragt wurde, nur dann ins Ausland gezahlt, wenn auch die damalige Wartezeit von 180 Kalendermonaten für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt war. Gegen diese Regelung sind verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. (Vgl. Vorlagebeschlüsse des Bundessozialgerichts vom 8. April 1987 - 1 RA 5/86 und 1 RA 25/86 -) Die vorgesehene Ergänzung zum Auslandsrentenrecht trägt diesen Bedenken Rechnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Rentenanpassungsgesetz 1988 - RAG 1988

Zum Ersten Abschnitt
Rentenversicherung

Zu § 1 - Grundsatz

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Rentenanpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG) für die Rentenanpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1987 auf 1988. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1987 maßgeblich. Diese Entwicklung steht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen steigen die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1987 gegenüber den bei der Ermittlung der letzten allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelten des Jahres 1986 um voraussichtlich 3,1 vom Hundert. Die förmliche Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 erfolgt durch § 5 dieses Gesetzentwurfs.

Außerdem ist in der Vorschrift der Zeitpunkt für die Anpassung, nämlich der 1. Juli 1988, bestimmt.

Den Renten wird bei Anwendung dieses Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistung gleichgestellt.

Zu § 2 - Formelrenten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach

den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1987 durch die neue allgemeine Bemessungsgrundlage für 1988 (vgl. § 5) erfolgt die Anpassung, die voraussichtlich 3,1 vom Hundert beträgt.

Zu Absatz 2

Bei den in Satz 1 bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des vom Rentner selbst zu tragenden Anteils des Krankenversicherungsbeitrags) von dem Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde. Sie sind nicht nach Absatz 1 anzupassen.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich aufgrund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer besitzgeschützter Betrag.

Zu § 3 - Sonstige Renten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten und der Renten, die anlässlich der Neuordnungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des vom Rentner selbst zu tragenden Anteils des Krankenversicherungsbeitrags) nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor Anwendung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dieser ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

Zu § 4 - Allgemeines

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttorentenbetrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und auf die die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung und die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der Rentenversicherung die zweite Größe "persönliche Bemessungsgrundlage" selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rahmen der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren "persönlicher Vorphundert-satz" und "allgemeine Bemessungsgrundlage" des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i.V.m. der dazu ergangenen Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt sicher, daß sich allein durch die Anpassung der Rente der bisherige Rentenbetrag nicht mindert. Eine Minderung des bisherigen Rentenzahlungsbetrags soll auch in den Fällen vermieden werden, in denen der Erhöhungsbetrag aufgrund der Anpassung der Rente niedriger ist als der aufgrund früherer Besitzstandsregelungen in der Rente enthaltene Auffüllbetrag. Dies ist bei einem Teil der Renten mit nichtanpassungsfähigen Rententeilen, insbesondere bei Halbwaisenrenten mit dem darin enthaltenen Erhöhungsbetrag und bei niedrigen Renten mit Höherversicherungsanteilen sowie bei Renten mit besitzgeschützten Zuschüssen zu den Aufwendungen für eine Krankenversicherung möglich. In diesen Fällen gilt der erforderliche Auffüllbetrag als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung sind anlässlich der Rentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 5 - Allgemeine Bemessungsgrundlage

Mit dieser Vorschrift wird gemäß § 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG und § 54 Abs. 2 RKG die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 festgestellt.

Nach den vorgenannten Vorschriften wird die allgemeine Bemessungsgrundlage, die nach § 5 des Rentenanpassungsgesetzes 1987 vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2591) in Verbindung mit der Rentenanpassungssatz-Änderungsverordnung 1987 vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1157) für das Jahr 1987 in der ArV /AnV 28.945 DM und in der KnRV 29.252 DM beträgt, entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Vorjahr fortgeschrieben. Für die Feststellung der Veränderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt im Kalenderjahr 1987 und demjenigen im Kalenderjahr 1986, das bei der Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 zugrundegelegt wurde, maßgebend.

Nach § 1 des Entwurfs der Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988 beträgt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1986 in der ArV/AnV 36.627 DM und in der KnRV 37.015 DM; das sind die Beträge, die auch der Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage als durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt im Vorjahr zugrundegelegt worden sind. Da das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1987 erst Ende 1988 durch die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989 festgestellt wird, sieht der jeweilige Satz 3 der o.a. Vorschriften vor, daß für die Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im jeweiligen Vorjahr mit dem Wert anzusetzen ist, der sich aufgrund der Daten des Statistischen

Bundesamtes ergibt, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage festgestellt werden soll. Nach der derzeitigen Datenlage wird davon ausgegangen, daß das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1987 um 3,1 v.H. höher ist als im Jahre 1986. Um diesen Prozentsatz erhöht sich die bisherige allgemeine Bemessungsgrundlage; sie soll für das Jahr 1988 in der ArV/AnV auf 29.842 DM und in der KnRV auf 30.158 DM festgestellt werden.

Zum Zweiten Abschnitt
Unfallversicherung

Zu § 6 - Anpassungsfaktor

Durch die Vorschrift wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1988 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt. Die Erhöhung der Geldleistungen beträgt 3,1 vom Hundert. Daraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,031.

Zu § 7 - Pflegegeld

Da die erstmals festzustellenden Pflegegelder die gleiche Höhe haben sollen wie die laufenden Pflegegelder, sieht § 558 Abs. 3 Satz 3 und 4 RVO die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge entsprechend der Anpassung der laufenden Pflegegelder nach § 579 RVO durch das jeweilige Rentenanpassungsgesetz vor. Durch § 7 werden die neuen Mindest- und Höchstbeträge für die vom 1. Juli 1988 an erstmals festzustellenden Pflegegelder festgesetzt.

Zum Dritten Abschnitt
Schlußvorschriften

Zu § 8 - Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Rentenanpassungsgesetz.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Es wird die vom 1. Juli 1988 an geltende Höhe der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bestimmt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Die Regelung stellt sicher, daß bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1984 und Rentenantragstellung nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Erwerbsunfähigkeitsrente auch ohne die Erfüllung einer Wartezeit von 180 Kalendermonaten ins Ausland gezahlt wird, wenn über den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Zu Artikel 4 - Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 3

Zu Artikel 5 - Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 3

Zu Artikel 6 - Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für dieses Gesetz.

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 sollen am 1. Juli 1988, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,6 Mrd. DM (einschl. der von den Rentenversicherungsträgern zu tragenden Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,0 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,3 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,3 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Von den Mehraufwendungen entfallen 5,3 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,3 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 5,9 v.H. der Renten.

Durch die erweiterte Zahlungsmöglichkeit von Erwerbsunfähigkeitsrenten ins Ausland entstehen keine nennenswerten Mehrkosten.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 auf rd. 105 Mio DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisen-
gelder sowie Übergangshilfe rd. 100 Mio DM.

Landabgaberenten rd. 5 Mio DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen rd. 20 Mio DM.

des Bundes rd. 80 Mio DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgabereuten in Höhe von rd.
5 Mio DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehr-
aufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni
1989 rd. 200 Mio DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 11
Mio DM.
4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die
Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung so-
wie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffent-
lichen Haushalte.
5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfüg-
bare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch
zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis
zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nen-
nenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau,
insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwar-
ten.

05.02.88

**Stellungnahme
des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte der Gesetzentwurf um Regelungen zum Kindererziehungsleistungs-Gesetz ergänzt werden, die

- den Nachweis der Geburt eines Kindes nicht nur durch Personenstandsurkunden, sondern auch durch sonstige öffentliche Urkunden ermöglichen und
- die Glaubhaftmachung der Geburt eines Kindes in den Fällen zu lassen, in denen Personenstandsurkunden oder sonstige öffentliche Urkunden nicht vorhanden sind und nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können.

Eine Leistung nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz erhalten Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, die die Geburt eines Kindes durch Vorlage einer Personenstandsurkunde nachweisen. Durch dieses einfache und ortsnahe Verwaltungsverfahren wird sichergestellt, daß die teilweise schon hochbetagten Mütter die ihnen zustehenden Leistungen rasch erhalten. Bis zum 31.12.1987 sind daher bereits über 900.000 Anträge gestellt worden, die bis auf einen kleinen Rest auch abschließend bearbeitet sind.

Die nunmehr vorliegenden Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß dieses Verfahren denjenigen Müttern Schwierigkeiten bereiten kann, die Kinder außerhalb des Geltungsbereichs des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes geboren haben und denen die Urkunden im Zusammenhang mit den Kriegseignissen oder auf der Flucht verlorengegangen sind. Insbesondere betrifft dies Mütter aus den Vertreibungsgebieten.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß der Nachweis der Geburt eines Kindes in den Fällen erleichtert werden sollte, in denen die Mutter keine Personenstandsurkunde hat und diese nur mit großem Zeit- oder Verwaltungsaufwand (z.B. durch Anlegung eines Familienbuchs) beschaffen könnte.